

Ansicht, es sei die Arbeit des Herrn Präsidenten Dr. Schaffrath schleunigst zu benützen, um jener moralischen Verpflichtung zu genügen; denn, meine Herren, würde auf dem nächsten Landtage der Schlußsatz der neuen Landtags-Ordnung in Kraft bleiben, wonach die Bestimmungen der alten Landtags-Ordnung in Bezug auf die durch die neue Landtags-Ordnung der Regelung durch eine Geschäftsordnung der einzelnen Kammer überlassenen Punkte bis dahin, wo eine neue Geschäftsordnung entworfen sein würde, für diese Kammer in Geltung bleiben sollen, so würden entschieden große Weiterungen, unerquickliche Zweifel und Debatten über die Geschäftsordnung entstehen. Das Directorium glaubt deshalb auch, es sei nicht Gewicht darauf zu legen, ob irgend welche einzelne Zweifel und Bedenken gegen die Zweckmäßigkeit oder Fassung einzelner Bestimmungen des Entwurfs einer neuen Geschäftsordnung sich erheben lassen, wenn nur überhaupt eine solche der nächsten Kammer hinterlassen wird. Von diesen Erwägungen ausgehend, schlägt daher das Directorium der Kammer vor, den Antrag des Herrn Präsidenten Dr. Schaffrath alsbald entweder in Schluß- oder in Vorberathung zu nehmen. Das Directorium seinerseits hält es für das Zweckmäßigste, wenn der Antrag in Vorberathung genommen wird, damit darüber eine doppelte Berathung stattfinden kann. Der Antrag des Directoriums geht also dahin, den Antrag des Herrn Präsidenten Dr. Schaffrath nebst beigelegter Geschäftsordnung in Vorberathung zu nehmen.

Abg. Dr. Biedermann!

Abg. Dr. Biedermann: Meine Herren! Ich glaube, wir haben Alle mit großem Dank die sehr schätzbare Arbeit des Herrn Präsidenten vorgefunden, die, soweit ich sie bisher durchgenommen habe, sich zu einer raschen und wahrscheinlich nur wenig modificirenden Annahme allerdings wohl eignet. Ich setze dabei voraus, was ja auch in der Arbeit selbst vorausgesetzt ist, daß das Zustandekommen der Landtags-Ordnung, welches materiell, so viel ich weiß, vollkommen gesichert ist, auch formell auf keinerlei Schwierigkeiten stößt. Ich glaube, es bedarf dazu nur einer endgiltigen Erklärung der Staatsregierung über Annahme der Landtags-Ordnung und diese würde vielleicht kurzer Hand gegeben werden können. Ich würde dann glauben, daß die Kammer die nächsten Tage, d. h. von Anfang nächster Woche an, wo sie wahrscheinlich noch nicht viel Stoff von der Ersten Kammer herüberbekommen wird, nicht besser benützen könnte, als durch Berathung dieses Antrags, und schließe mich deshalb vollkommen dem Antrage des Directoriums an.

Vicepräsident Streit: Ich füge hinzu, daß auch die Königl. Staatsregierung sich damit einverstanden erklärt hat, daß der fragliche Antrag zur Vorberathung genommen werde. Da nicht weiter das Wort begehrt wird, so frage ich die Kammer:

„Ist dieselbe damit einverstanden, daß der Antrag des Herrn Präsidenten Dr. Schaffrath nebst Beilage zur Vorberathung gestellt werde?“

Gegen 1 Stimme.

(Nr. 850.) Auerweite Petition der verm. Falke allhier um Verwendung bei dem Königl. Kriegsministerium, daß ihr die volle durch das Reichsgesetz vom 27. Juni 1871 verwilligte Pension als Mutter ihres im deutsch-französischen Kriege gefallenen Sohnes und einzigen Ernährers gewährt werde.

Vicepräsident Streit: An die vierte Deputation.

(Nr. 851.) Imploration resp. Beschwerde des Gerichtsamtassistenten Wehle in Bautzen wegen Verweigerung der Advocatur.

Vicepräsident Streit: An die vierte Deputation.

(Nr. 852.) Unterlagen zu dem von der 3. Deputation der Zweiten Kammer über die Petition der städtischen Collegien zu Glauchau wegen Einführung der Organisationsgesetze in den Schönburg'schen Reichsherrschaften mündlich zu erstattenden Bericht.

Vicepräsident Streit: Auf Wunsch des Herrn Referenten Abg. Dr. Biedermann gedruckt und auf eine Tagesordnung.

Herr Abg. Dr. Biedermann!

Abg. Dr. Biedermann: Meine Herren! Diese Sache ist in den letzten Tagen in ein anderes Stadium getreten und danach wird sich auch der Antrag der Deputation modificiren. Es liegt uns, wenn ich nicht irre, auf der heutigen Registrande schon ein Königl. Decret vor mit Bezugnahme auf die Anwendung des § 88 der Verfassungsurkunde, wonach die vorbereitenden Maßregeln zur Einführung der Organisationsgesetze auch im Schönburgischen bereits eine vollendete, wenigstens vollkommen beschlossene und ihrer Durchführung harrende Sache geworden sind. Unter diesen Umständen jetzt noch zu referiren über eine Petition und einen Antrag, welche eben darauf gehen, daß dies geschehe, würde allerdings müßig sein und ich glaube daher, daß dieser Weg jetzt nicht mehr zu betreten ist. Ich ergreife jedoch die Gelegenheit, um öffentlich, namentlich den vielen Stimmen aus dem Schönburg'schen gegenüber, welche über die Verzögerung dieser Angelegenheit, die allerdings eingetreten ist, klagen, die Deputation und mich als Referenten rechtfertigen und darlegen zu müssen, daß es lediglich an Umständen, deren Bewältigung nicht in unseren Händen lag, gelegen hat, wenn wir nicht früher referirt haben. Meine Herren! Bei der ersten Hauptsession unsers Landtags war bereits die Deputation in die Berathung dieses Gegenstandes eingetreten. Damals wurde uns in der Deputation von Seiten der Königl. Staatsregierung zu erkennen gegeben,